

## **CH\_VB 88.222 vom 16. März 1988**

Bundesverwaltung, 1988-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.222](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.222)

FR: CH\_VB 88.222 du 16 mars 1988

IT: CH\_VB 88.222 del 16 marzo 1988

### **Erwägungen**

#### **E. 16**

März 1988 N 377 Parlamentarische Initiative Noch etwas zu den diskutieren  
Durchschnittseinkommen: Berücksichtigt man auch die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge, so erhöhen sich (bei einer angenommenen marginalen Steuerquote von 30 Prozent) die Nettoeinkommen von durchschnittlich 17300 auf durchschnittlich 24300 Franken. Von den errechneten Mehrausgaben von 4,1 Millionen Franken fliessen rund 700 000 Franken an den Fiskus zurück, freilich grösstenteils an jenen der Gemeinden und der Kantone. Mit den beantragten Entschädigungsansätzen für Spesen ist unsere Fraktion einverstanden, ebenso mit der Streichung der bisherigen Sonderentschädigung. Die Erhöhung der Jahrespauschale führt weder zu besonderen Privilegien noch zu untragbaren Opfern. Wo nötig, kann das Einkommen auch durch einen sparsamen Umgang mit den Spesenpauschalen verbessert werden. Um auf den Vergleich mit Chefbeamten zurückzukommen: Dieser hinkt aus verschiedenen Gründen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.